



Merkblatt Zytomegalie-Virus (CMV)

Erreger und Vorkommen

Die Zytomegalie ist eine Infektionskrankheit, die durch das Zytomegalie-Virus (CMV) verursacht wird. Sie ist eine für die meisten Menschen ungefährliche Viruserkrankung. Das Zytomegalie-Virus ist weltweit verbreitet und kommt bei einer Vielzahl von Tieren und beim Menschen vor;

Symptomatik

Bei Kindern oder Erwachsenen mit funktionierendem Immunsystem verläuft die CMV-Infektion in den meisten Fällen symptomlos oder mit unspezifischen Symptomen ab (grippeartige Symptome, Abgeschlagenheit, Fieber, Husten). In der Schwangerschaft kann eine CMV-Infektion eine Frühgeburt auslösen oder das Neugeborene infizieren.

Infektionsweg

Das Virus kann in Tränenflüssigkeit, Speichel, Urin, Genitalsekret sowie Muttermilch und Blut von infizierten Personen enthalten sein. Das CMV wird durch den direkten Kontakt über die Schleimhäute übertragen. Außerdem kann das Virus von Schwangeren über die Plazenta auf das Ungeborene übergehen. Menschen infizieren sich üblicherweise im Kleinkindalter (10-30% aller Kleinkinder bis zu 5 Jahren scheiden das Virus im Urin aus).

Inkubationszeit und Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Sofern Krankheitssymptome auftreten, beträgt die Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung zwischen vier und sechs Wochen.

Therapie

Eine Therapie ist nur bei Erkrankten mit geschwächtem Immunsystem und bei infizierten Neugeborenen nötig. Eine Behandlung von Schwangeren und stillenden Müttern wird nicht empfohlen.

Vorbeugende Maßnahmen

Ein Impfstoff steht nicht zur Verfügung.

Werdende Mütter sollten möglichst vor Schwangerschaftsbeginn ihren Antikörperstatus bestimmen lassen (Empfehlung der DGPI). Schwangere die keine Antikörper haben und beruflich exponiert sind (enger Kontakt zu Kleinkindern z.B. als Erzieherin), sollen über das Risiko der Infektion aufgeklärt sein. Zur Verringerung des Übertragungsrisikos in Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. bei Windelwechsel, Hilfe beim Toilettengang oder Naseputzen Kontakt mit eingespeichelten Spielsachen, Schnuller) sollte hier eine gründliche Reinigung der Hände mit Wasser und Seife erfolgen. Darüber hinaus sollten möglichst keine Gegenstände gemeinsam benutzt werden - z.B. Tasse, Gabel, Löffel, Zahnbürste, Waschlappen oder Handtücher.

Meldepflicht und Betreuung In Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Schule)

Nach dem Infektionsschutzgesetz besteht weder für Ärzte noch für Gemeinschaftseinrichtungen oder Erziehungsberechtigte eine Meldepflicht.

Betreuer oder betreute Personen die Zytomegalieviren ausscheiden können Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. In der Regel ist in Gemeinschaftseinrichtungen die Umsetzung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Hygieneplan ausreichend. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

In Baden-Württemberg gilt für schwangere Erzieherinnen mit nicht ausreichender Immunität bei der Betreuung von Kleinkindern (Kinder unter 3 Jahren) ein Beschäftigungsverbot (RP Mutterschutz).

Literatur

RKi
DGPI
RP Mutterschutz

Für weitere Fragen steht Ihnen das Kreisgesundheitsamt unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.